

Einkauf von Beitragsjahren

Merkblatt

Wann soll ich einen freiwilligen Einkauf prüfen?

- Bei einem Eintritt in die Pensionskasse nach dem 25. Altersjahr;
- Nach einer Lohnerhöhung und bei einer Verbesserung des Vorsorgeplans durch Erhöhung der Sparbeiträge;
- Zum Ausgleich einer Vorsorgelücke infolge einer Scheidung oder zum Ausgleich von fehlenden Beitragsjahren, z.B. infolge eines Arbeitsunterbruchs wegen Studium, Arbeitslosigkeit oder Auslandsaufenthalt.

Warum soll ich einen Einkauf tätigen?

- Ihre Altersleistungen – und je nach Vorsorgeplan auch die Risikoleistungen – werden erhöht, womit Sie im Alter deutlich höhere Leistungen erhalten werden.
- Auch steuerlich ist ein Einkauf von Vorteil. Da die Einkäufe aus dem privaten Vermögen erfolgen, können Sie die Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abziehen. In der Regel gelangen Sie somit in eine günstigere Progression. Dieser Steuervorteil mildert den Aufwand für die geleistete Einkaufssumme. In Abhängigkeit der Einkaufssumme und der Steuerbelastung empfiehlt sich eine gestaffelte Einzahlung, damit die Höhe des steuerbaren Einkommens während der Beitragsjahre auf ähnlichem Niveau verharrt.
- Ihr Einkauf wie auch die anfallenden Zinsen erhöhen das Altersguthaben und sind während der Beitragsdauer steuerfrei. Eine Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt der Auszahlung, und zwar zu vorteilhaften Bedingungen. Wenn die Auszahlung in Form einer Kapitalzahlung erfolgt, wird die Auszahlung getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz versteuert. Wenn der Versicherte die Rentenauszahlung wählt, muss hingegen die Rente zusammen mit dem anderen Einkommen versteuert werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie selber für die Geltendmachung des Steuerabzuges verantwortlich sind. Über die Abzugsfähigkeit entscheidet dann die zuständige Steuerbehörde. Die Vorsorgeeinrichtung kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

An was muss ich auch noch denken?

- Der Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung ist unwiderruflich und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- Bei einer Scheidung/ Auflösung einer registrierten Partnerschaft werden die während der Ehe/ registrierten Partnerschaft erworbenen Freizügigkeitsleistungen von Gesetzes wegen hälftig geteilt. Ebenso werden die während der Ehe/ Dauer der eingetragenen Partnerschaft vorgenommenen Einkäufe hälftig geteilt, ausser die Einkäufe wurden nachweislich mit Mitteln finanziert, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Eigengut wären.
- Für Arbeitnehmer mit mehr als einem Vorsorgevertrag sind für die Berechnung der Einkaufssumme alle Vorsorgeverträge zu berücksichtigen. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall Ihren zuständigen Regional-Vertreter.

Welche gesetzlichen Einschränkungen gelten für meinen Einkauf?

Damit Sie einen Einkauf tätigen können, müssen Sie versichert und erwerbsfähig sein. Folgende Regeln gelten:

- Versicherte, die Pensionskassengelder für den Erwerb von privatem Wohneigentum vorbezogen haben, müssen diese vor einem Einkauf von Beitragsjahren vollständig zurück bezahlen.
- Bitte beachten Sie, dass das gesamte Altersguthaben während 3 Jahren nach einem Einkauf nicht in Form einer Kapitalauszahlung bezogen werden kann.
- Arbeitnehmer, die aus dem Ausland zuziehen und nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, dürfen in den ersten fünf Jahren jährlich maximal 20% ihres versicherten Lohnes einkaufen.

Wie muss ich vorgehen?

- Senden Sie uns in jedem Fall – vor Ihrer Überweisung – das Formular «Einkauf von Beitragsjahren» ausgefüllt und unterzeichnet zurück. Einkäufe werden erst nach Vorliegen dieses Antrags verarbeitet.
- Falls Sie im Formular aber mindestens eine der Fragen mit «Ja» beantwortet haben, nehmen Sie bitte noch keine Zahlung vor. Wir werden Ihnen in diesem Fall eine neue Berechnung zustellen.

Kontaktieren Sie im Zweifelsfall die für Sie zuständige Steuerbehörde frühzeitig, um sicherzustellen, dass Sie den gesamten Einkaufsbetrag in Abzug bringen können.